



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

## Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

Konstantin Kutscher

## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

Gesetzentwurf zur Ausweitung von Online-Beglaubigungen und Online-Gründung veröffentlicht

Ressortabstimmung zum Referentenentwurf des BMJ zum Whistleblower-Schutz

### Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Aufnahme der Verhandlungen zum EU-Richtlinienentwurf zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Unternehmen

Ukraine-Krieg: EU-Kommission verabschiedet Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse

Russisches Gesetz zum WTO-Austritt Russlands

EU-Konsultation zu Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung

Position des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zur Änderung der CSR-/Nachhaltigkeitsrichtlinie

### Zum Schluss

Digitalisierung der Justiz: 50.000 Video-Verhandlungen im Jahr 2021

Zusätzliche Newsletter

---

## Privates Wirtschaftsrecht

### Gesetzentwurf zur Ausweitung von Online-Beglaubigungen und Online-Gründung veröffentlicht

Der Gesetzentwurf schlägt vor, bereits zum 01.08.2022 die Möglichkeit von Beglaubigungen in Form der Videokommunikation auf Registeranmeldungen von fast allen Rechtsträgern auszudehnen sowie zum 01.08.2023 u. a. die Option der Sachgründung einer GmbH im sog. Online-Verfahren zu eröffnen.

Der Gesetzentwurf plant, dass

- Handelsregisteranmeldungen durch sämtliche Rechtsträger (juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften) online beglaubigt werden können,
- Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister online

beglaubigt werden können, wobei die Option der Online-Vereinsregisteranmeldung erst zum 01.08.2023 vorgesehen ist,

- die Sachgründung einer GmbH durch Online-Beurkundung ab 01.08.2023 ermöglicht werden soll, soweit keine Gegenstände eingebracht werden, deren Übertragung besonderen Formvorschriften unterliegt,
- die Errichtung der Gründungsvollmacht in Form der Videokommunikation zugelassen werden soll,
- Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (soweit alle Gesellschafter zustimmen) einschließlich Kapitalmaßnahmen in den Anwendungsbereich des optionalen Online-Verfahrens ab 01.08.2023 einbezogen werden sollen,
- Versammlungen der GmbH fernmündlich oder per Videokommunikation abgehalten werden können, wenn alle Gesellschafter sich in Textform damit einverstanden erklären.

Zudem werden u. a. in § 10a Abs. 3 BNotO die Zuständigkeiten der Notare neu definiert und im Beurkundungsgesetz zur Identifizierung grundsätzlich auch etwaige von anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staaten) ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel erlaubt. Weitere Details vgl. bitte Gesetzentwurf unter folgendem [Link](#). Der Gesetzentwurf wird in Kürze in Bundestag und Bundesrat beraten werden.

## **Ressortabstimmung zum Referentenentwurf des BMJ zum Whistleblower-Schutz**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 05.04.2022 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in die Ressortabstimmung gegeben. Die Verbände- und Bundesländerkonsultation wurde am 13.04.2022 gestartet. Die Verbände haben nun die Möglichkeit, bis zum 11.05.2022 ihre Stellungnahmen an das BMJ zu senden.

Der Entwurf sieht den Schutz von allen Personen vor, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben und diese Missstände in Unternehmen und Behörden aufdecken. Über die EU-Whistleblower-Richtlinie geht er insoweit hinaus, als er nicht nur Schutz beim Aufdecken von Verstößen gegen europäisches Recht erfasst, sondern auch beim Melden von Verstößen gegen deutsches Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht angewendet werden soll - bei letzterem mit der Einschränkung, dass die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen muss. Wer einen Verstoß meldet, soll vor Kündigung, Disziplinarmaßnahmen oder anderen Repressalien geschützt werden. Zugunsten des Hinweisgebers soll in einem etwaigen Prozess gegen solche Repressalien eine Beweislastumkehr gelten: Erfolgen die Repressalien in zeitlichem Zusammenhang mit der Meldung, wird vermutet, dass sie aufgrund der Meldung erfolgten. Schadenersatzansprüche sind sowohl für den Fall von Repressalien seitens des Arbeitgebers als auch bei Falschmeldungen seitens des Hinweisgebers vorgesehen.

Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern werden dazu verpflichtet, ein internes Hinweisgebersystem einzurichten. Unternehmen mit mindestens 249 Beschäftigten müssen dies erst bis zum 17.12.2023 einrichten. Alternativ können externe Rechtsanwälte für das interne Meldesystem beauftragt werden, wobei die Verantwortung beim Unternehmen bleibt. Wie weit die Zusammenarbeitsmöglichkeiten für Konzerne reichen, ist nicht ganz eindeutig.

Der Hinweisgeber soll sich auch unmittelbar an eine externe Meldestelle wenden können, die beim Bundesamt für Justiz eingerichtet wird. Der direkte Weg an die Öffentlichkeit soll hingegen nur bei unmittelbar drohender Gefahr möglich sein.

Voraussichtlich im Juni soll sich das Bundeskabinett mit dem Gesetzentwurf befassen. Er geht dann in den Bundestag und bedarf zudem der Zustimmung des Bundesrates. Eine Verkündung des Gesetzes könnte noch in diesem Jahr erfolgen.

Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

# **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

## **Aufnahme der Verhandlungen zum EU-Richtlinienentwurf zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Unternehmen**

Der Rat der EU hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung des Richtlinienentwurfs zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften geeinigt. Die künftige Richtlinie soll für große börsennotierte Unternehmen gelten. Die Mitgliedstaaten können als Zielvorgaben vorsehen, dass in den erfassten börsennotierten Unternehmen bis zum

31.12.2027 das unterrepräsentierte Geschlecht mindestens 40 Prozent der Aufsichtsratsmitglieder bzw. bei monistischen Strukturen der nicht geschäftsführenden Direktoren beträgt oder mindestens 33 Prozent aller Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat besetzt. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10 Prozent der Belegschaft ausmacht, von den Bestimmungen auszunehmen. Allerdings müssen diese Gesellschaften individuelle quantitative Zielvorgaben für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter bei allen Unternehmensleitungspositionen festlegen und versuchen, diese Zielvorgaben spätestens am 31.12.2027 zu erfüllen. Es wird den Mitgliedstaaten zudem vorgegeben, wie die Zielvorgaben zu erreichen sind bzw. wie der Auswahlprozess zu gestalten ist und welche Informationen die Kandidaten erhalten; die Mitgliedstaaten müssen zudem eine Stelle einrichten, die sich mit der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften befasst. Die Gesellschaften haben über ihre (erreichten) Ziele etc. Bericht zu erstatten und diesen zu veröffentlichen. Die künftige Richtlinie soll drei Jahre nach ihrem Erlass in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt und regelmäßig durch die Kommission überprüft werden.

Geht es nach dem Rat, so sollen Mitgliedstaaten, die bestimmte, ebenso wirksame Maßnahmen zur Erreichung des Richtlinienziels bereits eingeführt haben, von den Maßnahmen, die die Richtlinie vorgibt, absehen können. Laut dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) würde deshalb kein weiterer Umsetzungsbedarf in Deutschland bestehen, vgl. Pressemitteilung BMFSFJ: [Link](#).

Das EU-Parlament hatte bereits im November 2013 seine [Position](#) festgelegt. Nun werden die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament über den Richtlinienentwurf starten.

## **Ukraine-Krieg: EU-Kommission verabschiedet Beihilferegeln für Liquiditätsbeihilfen und Energie-Zuschüsse**

Die Europäische Kommission hat am 23.03.2022 einen befristeten Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Invasion der Ukraine durch Russland angenommen, der (rückwirkend) ab dem 01.02.2022 angewandt wird. Konkret handelt es sich um eine Mitteilung der Kommission, in der Regeln für die Ausgestaltung von nationalen Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs in Schwierigkeiten geraten, definiert werden.

Beihilfemaßnahmen, die unter den Anwendungsbereich des Krisenrahmens fallen, werden von der Europäischen Kommission nur bewilligt, wenn die Vorgaben eingehalten werden. Die deutsche Bundesregierung hat in ihrem zweiten Entlastungspaket vom 24.03.2022 angekündigt, besonders betroffenen Unternehmen im Rahmen dieser europäischen Vorgaben "mit zinsgünstigen Krediten rasch und unbürokratisch die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen". Auch über "weitere Maßnahmen" will die Koalition "beraten".

### **Begrenzte Zuschüsse und Liquiditätsbeihilfen**

Der Krisenrahmen sieht zunächst vor, dass Beihilfen von bis zu 400 000 Euro pro Unternehmen, auch in Form direkter Zuschüsse, unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. So muss das Unternehmen beispielsweise von der Krise betroffen sein und die Beihilfe im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt werden, bei der der Staat die Mittelausstattung im Vorhinein schätzt. Zudem muss die Beihilfe bis Ende des Jahres 2022 gewährt werden. Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe darf die Beihilfe 35.000 Euro nicht übersteigen.

Zweitens legt der Krisenrahmen Regeln fest, wie Liquiditätsbeihilfen für vom Krieg mittelbar oder unmittelbar betroffene Unternehmen ausgestaltet werden müssen. Es gibt hier Vorgaben sowohl für Kreditgarantien als auch zinsvergünstigte Darlehen. Für Kreditgarantien werden beispielsweise Mindesthöhen für Garantieprämien definiert. Für zinsvergünstigte Darlehen werden zu erhebende Mindestsätze für Kreditrisikomargen vorgeschrieben. Zudem werden für beide Beihilfearten Obergrenzen für den Gesamtdarlehensbetrag definiert.

### **Beihilfen zur Abfederung von hohen Energiebeschaffungskosten**

Schließlich definiert der befristete beihilferechtliche Rahmen, wie die Mitgliedstaaten Unternehmen u. a. durch Kredite, Steuervorteile, aber auch direkte Zuschüsse bei der Bewältigung der massiv gestiegenen Preise für Strom und Erdgas unterstützen dürfen.

Der Krisenrahmen sieht vor, dass Steigerungen der Energiebeschaffungskosten im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 durch eine Beihilfe abgedeckt werden dürfen. Als Referenzperiode zur Berechnung der gestiegenen Beschaffungskosten dient das gesamte Jahr 2021. Ein kompletter Ausgleich der Steigerungen ist nicht möglich. Stattdessen hat die Europäische Kommission entschieden, lediglich Steigerungen von über 200 Prozent als beihilfefähig zu betrachten. Von diesen extremen Steigerungen dürfen dann wiederum nur maximal 30 Prozent durch eine Beihilfe ausgeglichen werden. Der Maximalbetrag wurde auf 2 Millionen Euro pro Unternehmen festgelegt.

### **Höhere Entlastung energieintensiver Betriebe möglich**

Für energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität auf 50 Prozent der beihilfefähigen Steigerungen der Energiebeschaffungskosten angehoben werden.

Maximal sind 25 Millionen Euro pro Unternehmen zulässig. Zudem darf die Beihilfe 80 Prozent des Betriebsverlustes nicht übersteigen. Zugleich wird gefordert, dass der Anstieg der beihilfefähigen Steigerung der Energiebeschaffungskosten mindestens 50 Prozent des Betriebsverlustes generiert.

Um von diesen spezifischen Regeln zu profitieren, muss ein Unternehmen die Definition eines energieintensiven Unternehmens aus der europäischen Energiesteuer-Richtlinie erfüllen. Die Energiebeschaffungskosten müssen mindestens 3 Prozent des Produktionswerts erreichen. Zusätzlich muss das Unternehmen für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 einen Betriebsverlust (negativer EBITDA) aufweisen.

Für besonders betroffene energieintensive Unternehmen darf die Beihilfeintensität 70 Prozent und maximal 50 Millionen Euro erreichen. Die Liste der entsprechenden Sektoren und Teilsektoren ist im Anhang I der Mitteilung zu finden. Unter anderem wird dort die Erzeugung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und zahlreichen Grundchemikalien aufgeführt.

Der befristete Krisenrahmen gilt bis zum 31.12.2022. Vor Ablauf wird die Kommission bewerten, ob eine Verlängerung notwendig ist.

## **Russisches Gesetz zum WTO-Austritt Russlands**

Am 21.03.2022 haben russische Parlamentarier einen Gesetzesvorschlag im russischen Parlament eingebracht, der den sofortigen Austritt Russlands aus der Welthandelsorganisation WTO vorsieht.

Russland ist seit 2012 WTO-Mitglied. Ein WTO-Austritt würde unter anderem die Außerkraftsetzung des Meistbegünstigungsprinzips für russische Firmen im Ausland, sowie für ausländische Firmen in Russland zur Folge haben. Nach dem Meistbegünstigungsprinzip müssen Handelsvorteile, die ein Staat einem anderen Staat gewährt, auch anderen Staaten gewährt werden.

## **EU-Konsultation zu Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung**

Am 01.03.2022 hat die Kommission Entwürfe der überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnungen für FuE und Spezialisierung (zusammen "HBERs") und der horizontalen Leitlinien veröffentlicht. Die [EU-Konsultation](#) läuft bis zum 26.04.2022.

Im Rahmen dieser Initiative werden die Vorschriften, mit denen FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen von bestimmten Aspekten des EU-Wettbewerbsrechts freigestellt werden, und die Leitlinien zu diesen Vorschriften überarbeitet.

Ziel ist die Bereitstellung klarer Vorgaben, denen Unternehmen entnehmen können, welche horizontalen Kooperationsvereinbarungen sie abschließen können, ohne Gefahr zu laufen, gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Des Weiteren soll die behördliche Beaufsichtigung horizontaler Kooperationsvereinbarungen durch die Kommission sowie durch nationale Wettbewerbsbehörden und nationale Gerichte vereinfacht werden.

## **Position des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zur Änderung der CSR-/Nachhaltigkeitsrichtlinie**

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments hat seine Forderungen zur Änderung der sog. CSR-Richtlinie (CSRD) bzw. Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen [verabschiedet](#). Auf Basis dieses Beschlusses werden nun die Verhandlungen mit dem Rat geführt (zur Position des Rates, vgl. bitte Bericht aus März).

Zwar soll aus Sicht des Rechtsausschusses (vorerst) davon abgesehen werden, kleine und mittlere an regulierten Märkten notierte Gesellschaften in den Anwendungsbereich der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen und die verpflichtende Berichterstattung erst zum Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2024 startet, gelten. Alle großen Unternehmen nach der Rechnungslegungsrichtlinie sollen jedoch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, ebenso Unternehmen aus Drittstaaten, die auf dem Europäischen Markt aktiv sind, sowie Trusts und ähnliche Strukturen. Allerdings soll der Berichtsinhalt stark ausgeweitet, die Erleichterungen für Unternehmen, die in einen Konzernabschluss aufgenommen sind, entfallen, und nach einer Übergangsfrist eine Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit durchgeführt werden, wobei der Abschlussprüfer diese Aufgabe nicht übernehmen darf.

Bereits Ende 2026 soll die EU-Kommission erstmalig einen Bericht vorlegen, der u. a. die Anzahl der freiwillig berichtenden KMU enthält, aber auch zu einer Ausweitung der verpflichtenden Berichterstattung auf gelistete KMU sowie auf KMU, die in Hochrisikosektoren tätig sind, Stellung nehmen soll. Rat und Parlament suchen nun einen Kompromiss zur künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung, der dann von beiden Gremien

verabschiedet werden muss.

## Zum Schluss

### Digitalisierung der Justiz: 50.000 Video-Verhandlungen im Jahr 2021

Diese Zahl teilte der Deutsche Richterbund nach einer Befragung von 24 Oberlandesgerichten nach dem Fortschritt der Digitalisierung in deren Gerichtsbezirken mit. Für 2022 zeichnet sich bereits ein weiterer Anstieg von per Videokonferenz durchgeführten Gerichtsverhandlungen ab. Treiber war und ist hier vor allem die Corona-Pandemie. Das zeigt sich am Beispiel des Gerichtsbezirks Koblenz, das der Richterbund anführt: Demnach wurden dort im Jahr 2019 47 Gerichtsverhandlungen online durchgeführt, im Jahr 2020 bereits 242 und schließlich im Jahr 2021 ganze 811 Verhandlungen.

Das Ziel des Erreichens einer flächendeckenden Digitalisierung der Justiz bis 2026 liegt jedoch nach Aussage des Richterbunds noch in weiter Ferne: Dazu bedürfte es weiterer Investitionen in entsprechende technische Ausstattung, in zusätzliche Breitbandanschlüsse und in technisch versiertes IT-Personal. Nach dem schwierigen Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) stellt sich auch die Frage, ob das Vorhaben einer einheitlichen E-Akte bis 2026 verwirklicht werden kann.

## Zusätzliche Newsletter

finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:  
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

## Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann empfehlen Sie ihn weiter oder melden Sie sich hier an.

[Über uns](#)   [Impressum](#)   [Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:  
DIHK | Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Telefon 030 20308-0  
Fax 030 20308-1000  
E-Mail [info\[a\]dihk.de](mailto:info[a]dihk.de)

Eintrag ins Vereinsregister:  
Registernummer 19943B  
Vereinsregister Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich hier abmelden.